

Zuletzt ist es mir noch ein besonderes Anliegen, an diesem Abend auch zwei Männern zu danken: Zum einen meinem Habilitationsvater, Prof. Dr. Hartmut Bauer, der mich zu der Habilitation ermutigt und die Arbeit betreut hat und dem ich vielerlei Förderung zu verdanken habe. Und zum anderen

möchte ich meinem Ehemann danken, der heute Abend hier ist. Wenn ich anfangen wollte, aufzuzählen, wofür ich ihm Dank schulde, säßen wir morgen noch hier. Aber er weiß sicher, wofür alles.

Vielen Dank!

30 Jahre Frauenrechte international in Kraft

Follow-up zum CEDAW-Alternativbericht

Dr. Katja Rodi

Vorsitzende der Kommission Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht des djb; Wiss. Mitarbeiterin, Greifswald

Wie jeder Geburtstag ist auch dieser erst einmal ein Grund zum Feiern. Das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung (CEDAW) ist seit dem 3. September 1981 in Kraft¹, feiert mithin seinen dreißigsten Geburtstag. Mit diesem Übereinkommen verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen Ende 1979 erstmals ein Menschenrechtsinstrument mit dem besonderen Fokus auf Frauendiskriminierung. Als die Konvention vor über 30 Jahren konzipiert wurde, war sie zukunftsweisend. Sie ging schon damals von der universellen Geltung von Frauen- und Menschenrechten in allen Lebensbereichen aus und sie verwendete einen umfassenden Diskriminierungsbegriff, der auch strukturelle Diskriminierungen erfasste.²

Geburtstage sind auch Anlass, Bilanz zu ziehen: Welche Wirkungen sind in den letzten dreißig Jahren von dem Übereinkommen ausgegangen und welche Wirkungen sind in Zukunft zu erwarten? Wirkung hängt von Durchsetzung ab. Wie die meisten Menschenrechtsverträge sieht CEDAW das Staatenberichtsverfahren als Kontrollinstrument vor.³ Die von den Mitgliedstaaten alle vier Jahre einzureichenden Berichte werden mit dem CEDAW-Sachverständigenausschuss⁴ im Rahmen eines „konstruktiven Dialogs“ verhandelt⁵ und abschließend bewertet⁶.

Deutschland hat zumeist fristgerecht an den CEDAW-Ausschuss über die nationale Umsetzung des Übereinkommens, die getroffenen Maßnahmen und die tatsächlichen Fortschritte bei der nationalen Verwirklichung der Frauenrechte berichtet. Da solche Staatenberichte naturgemäß einseitig positiv ausfallen, spielen sogenannte Schatten- beziehungsweise Alternativberichte aus der Zivilgesellschaft im Berichtsverfahren eine große Rolle. Der djb hat diese Einflussmöglichkeit – regelmäßig in Kooperation mit anderen Frauenrechtsverbänden – bei allen Verhandlungen des Ausschusses mit der deutschen Regierung genutzt.⁷ Die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses besonders zum letzten Staatenbericht fielen vergleichsweise kritisch aus und es ist auffällig, wie viele der Kritikpunkte aus den Alternativberichten sich dort wiederfinden. Besonders kritisch wurden zwei Punkte hervorgehoben: Die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern und

die fehlende Kommunikation der Bundesregierung mit Verbänden der transsexuellen und der intersexuellen Frauen. Wegen der Schwere der Verletzung wurde Deutschland erstmalig aufgefordert, hierzu bereits nach zwei Jahren einen Zwischenbericht (Follow-up) abzugeben. Die Abgabefrist hierfür fiel in das diesjährige Geburtstagsjahr. Erwartungsgemäß – leider – war die Ende Juli dieses Jahres an den Ausschuss gesandte deutsche Stellungnahme außerordentlich enttäuschend.⁸ Deutschland ist in den letzten zwei Jahren nahezu untätig geblieben. Effektive Maßnahmen zur Beseitigung der seit Jahrzehnten fast unveränderten Lohndiskriminierung von Frauen⁹ sind nicht ersichtlich und scheinen politisch auch nicht gewollt. Eine Kommunikation mit den Verbänden für intersexuelle und transsexuelle Menschen ist auf den Deutschen Ethikrat verlagert worden. Auch zu diesem Follow-up-Bericht sahen wir Frauenverbände uns gezwungen, eine alternative Darstellung an den CEDAW-Ausschuss zu senden.¹⁰

Zurück zu den Eingangsfragen, welche Wirkung CEDAW in Deutschland hatte und welche in Zukunft zu erwarten sind. Eine ehrliche Antwort auf den ersten Teil der Frage lautet:

- 1 Für die Bundesrepublik seit dem 9.8.1985 BGBl. 1985 II, S. 648.
- 2 Die djbZ widmete CEDAW im ersten Heft 2009 seinen Schwerpunkt.
- 3 Art. 18 CEDAW.
- 4 Ausschuss, der gemäß Art. 17 Abs. 1 CEDAW aus 23 von den Mitgliedstaaten gewählten Sachverständigen besteht; die Deutsche Hanna Beate Schöpp-Schilling wirkte bis 2009 für 20 Jahre als Sachverständige in diesem Ausschuss.
- 5 Wegen eines Rückstaus von noch nicht verhandelten Berichten in den letzten Jahren zwischen Abgabe des Staatenberichts und Verhandlung lag in der Vergangenheit trotz einer Ausweitung der Sitzungsperioden zumeist deutlich mehr als ein Jahr. Der im Juni 2007 eingereichte 6. Deutsche Staatenbericht wurde am 2.2.2009 vor dem Ausschuss verhandelt.
- 6 Alle beim Ausschuss eingereichten Dokumente, die Verhandlungsprotokolle und die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses können abgerufen werden unter <www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/> (Zugriff: 17.10.2011).
- 7 Siehe die Dokumentation zu CEDAW unter <www.djb.de/Themen/CEDAW> (Zugriff: 17.10.2011).
- 8 Der Bericht (englisch) ist veröffentlicht auf den Seiten des CEDAW-Ausschusses unter <www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/followup.htm> (Zugriff: 17.10.2011). Eine Veröffentlichung des Berichts auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist (zumindest bis jetzt, 17.10.2011) nicht erfolgt.
- 9 Dies war auch eins der Themen des diesjährigen Bundeskongresses des djb, der in der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift dokumentiert wird.
- 10 Veröffentlicht unter <www.djb.de/Themen/CEDAW> (Zugriff: 17.10.2011).

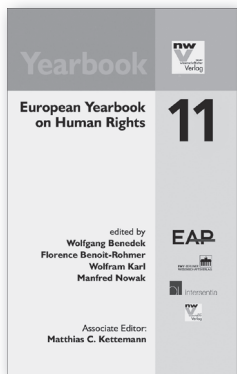
nicht die notwendige Wirkung. Die durchaus von Berichtsperiode zu Berichtsperiode schärfer werdenden und sich in vielen Punkten wiederholenden Kritiken des CEDAW-Ausschusses an der deutschen Politik verhalten nahezu ungehört, da die Bundesregierung wenig Interesse an einer breiten Veröffentlichung der Berichte hat. In der nationalen Politik, Verwaltung und Justiz spielt das Abkommen kaum eine Rolle. Die Verantwortung zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen Deutschlands aus CEDAW ist allein auf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übertragen worden; die anderen Ministerien und die Regierungen der Bundesländer ignorieren die Anforderungen aus CEDAW völlig. Die Bundesrepublik verstößt dadurch (mittlerweile in peinlicher Weise) gegen ihre internationalen Verpflichtungen; dies bleibt

allerdings ungestraft, denn dem Abkommen fehlt es an tatsächlichen Durchsetzungsinstrumenten.¹¹

Positiv zu bewerten ist allerdings die zunehmende Vernetzung der Frauenrechtsverbände durch das gemeinsame Abfassen von Alternativberichten und die dadurch zunehmende Aufmerksamkeit für CEDAW in der Öffentlichkeit. In der Erhöhung des Drucks von dieser Seite liegen die Chancen für eine zunehmende Wirksamkeit von CEDAW. Die Verpflichtungen aus diesem Abkommen müssen in jeder Stellungnahme, in jeder politischen Diskussion und in jedem Gerichtsverfahren, in dem es um Frauenrechte geht, erwähnt werden.

¹¹ Auch die neuen Instrumente aus dem Fakultativprotokoll, Individualbeschwerde gemäß Art. 2 ff. und Untersuchungsverfahren gemäß Art. 8 f., ändern diese Situation nicht wesentlich.

European Yearbook on Human Rights 2011



Wolfgang Benedek, Florence Benoît-Rohmer, Wolfram Karl, Manfred Nowak (Hrsg.)

European Yearbook on Human Rights 11

592 Seiten, Erscheinungsjahr 2011, ISBN 978-3-8305-1954-6

BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin

Die neueste und nunmehr dritte Ausgabe des European Yearbook on Human Rights (2011) behandelt in einer Reihe von Aufsätzen die unterschiedlichen Aspekte zum Thema Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa. Die 33 überwiegend englischsprachigen Beiträge informieren die Leserin und den Leser umfassend über die Entwicklungen in der Europäischen Union, dem Europarat, der OSZE und der europäischen Zivilgesellschaft. Eines der beiden Jahresthemen ist der 2006 installierte UN-Menschenrechtsrat, dessen Entwicklung und Bedeutung auf mehr als 40 Seiten umfassend dargestellt werden. Ausführlich wird die Frage diskutiert, ob die Reform – der Ersatz der Menschenrechtskonvention durch den Rat – tatsächlich zu einer Verbesserung geführt hat oder nur auf dem Papier steht. Denn in einem großen Teil der Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates gibt es weder demokratische und rechtsstaatliche Strukturen noch herrschen höchste (oder überhaupt irgendwelche) Menschenrechtsstandards. Viele Entscheidungen des Rates sind genau wie die der vorherigen Menschenrechtskommission politisch motiviert.

Das zweite Jahresthema ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zehn Jahre nach ihrer Proklamation durch die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union 2000 in Nizza, respektive deren Bindungskraft seit Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags.

Zu den weiteren Schwerpunkten gehört der nach Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags vorgesehene Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der gleich von zwei Autoren unter jeweils anderer Perspektive bearbeitet wird. Auch Querschnittsthemen und ein Jahresüberblick 2010 kommen nicht zu kurz. Die große Bandbreite der Autorinnen und Autoren – darunter Wissenschaftler/innen, Diplomat/inn/en und Menschenrechtsexpert/inn/en – eröffnet unterschiedliche Blickwinkel auf die Menschenrechte in und außerhalb Europas. Mit seinem ganzheitlichem Ansatz und vielen detaillierten Analysen stellt das European Yearbook on Human Rights 2011 die Menschenrechtssituation in Europa im Jahr 2010 somit umfassend dar.

Die Zusammensetzung des Herausgebergremiums sorgt dafür, dass kein wichtiges Thema unter den Tisch fällt: Das Jahrbuch wird von den Leiter/inne/n vier wichtiger europäischer Institutionen für Menschenrechte in Österreich herausgegeben: (1) Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek ist Leiter des Instituts für Völkerrecht und internationale Beziehungen an der Universität Graz und des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie (ETC) in Graz. (2) Prof. Dr. Florence Benoît-Rohmer ist Generalsekretärin des EIUC – European Inter-University Centre for Human Rights and Democratisation. (3) Wolfram Karl ist Ordentlicher Universitätsprofessor für Völkerrecht an der Universität Salzburg, Wissenschaftlicher Leiter des Österreichischen Instituts für Menschenrechte (nebenamtlich). (4) Manfred Nowak ist Professor für Internationalen Menschenrechtsschutz am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung und am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und Wissenschaftlicher Leiter des Wiener Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM).

An dem Jahrbuch kommt niemand vorbei, die oder der am Thema Menschenrechte in Europa interessiert ist. (AG)